

# RS Vwgh 1992/4/29 92/13/0094

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.1992

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §73;

## Rechtssatz

Auch an eine Behörde, bei der weder ein Akt noch eine Steuernummer eröffnet ist, kann eine Mitteilung über die Verlegung des Wohnsitzes gerichtet werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992130094.X02

## Im RIS seit

29.04.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)